

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jankowski, Steinbrück und Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten

Nutzungspläne des Bunkers in Rothenstein – rechtliche, umweltbezogene und sicherheitsrelevante Aspekte – Teil I

Nach Presseberichten sowie der Bekanntmachung des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz im Thüringer Staatsanzeiger Nummer 35/2025 auf Seite 1034 soll die unterirdische Anlage in der Gemeinde Rothenstein (Saale-Holzland-Kreis) ab Januar 2026 durch das Unternehmen TD Services GmbH mit Sitz in der Stadt Greven (Nordrhein-Westfalen) zur Lagerung von Gegenständen mit Explosivstoffen genutzt werden. Aufgrund der Nähe zu Wohngebieten, zur Bundesstraße 88 und zur angrenzenden Bahnstrecke ergeben sich vor dem Hintergrund der sicherheitsrelevanten Bedeutung des Standorts Fragen zu Nutzungsplänen, der Verantwortlichkeit und zum Stand des Genehmigungsverfahrens.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten** hat die **Kleine Anfrage 8/1635** vom 5. November 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. Dezember 2025 beantwortet:

1. Welche Nutzungspläne liegen dem Antrag des Unternehmens TD Services GmbH beim Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zugrunde, insbesondere hinsichtlich Art und Menge der einzulagernden Gegenstände mit Explosivstoffen?

Antwort:

Die geplante und beantragte Art der Nutzung beschränkt sich auf die Lagerung von Gegenständen mit Explosivstoff. Es findet kein weiterer Umgang am Standort statt. Die geplante maximal zu lagernde Menge beträgt 2.516 Tonnen.

2. Welche fachtechnischen Prüfungen sind im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens vorgesehen?

Antwort:

Im Rahmen der Behördenbeteiligung finden durch die beteiligten Behörden und öffentlichen Stellen Prüfungen in den jeweiligen Fachbereichen statt. Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Ergänzend zu den beteiligten Behörden prüfen zwei extern beauftragte Prüfer im Auftrag der Behörden die eingereichten Antragsunterlagen bezüglich des Sicherheitsberichts sowie des vorgelegten Brandschutznachweises.

3. Welche Behörden sind bei den in Frage 2 erfragten Prüfungen beteiligt und in welchem Stadium befinden sich diese Prüfungen?

Antwort:

Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist zuständige Genehmigungsbehörde und beteiligt die Fachbehörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird und öffentlich-rechtliche Vorschriften geprüft werden müssen. Dazu gehören im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises die untere Bauaufsichtsbehörde, die Brandschutzdienststelle, die untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde, die untere Chemikaliensicherheitsbehörde, die untere Wasserbehörde, die untere Naturschutzbehörde und die untere Denkmalschutzbehörde.

Als weitere Landesbehörden sind das Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten als oberste Forstbehörde und das Landesamt für Bau und Verkehr im Genehmigungsverfahren beteiligt. Das Eisenbahnbundesamt/Deutsche Bahn und das Landesamt für Bau und Verkehr sind ebenfalls an der Prüfung beteiligt.

Die Gemeinde Schöps und die Gemeinde Rothenstein wurden wegen des zu erteilenden gemeindlichen Einvernehmens beteiligt.

Über den Antrag wurde bisher nicht entschieden. Das Genehmigungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

4. Welche sicherheitsrechtlichen Bewertungen und Maßnahmen werden im Genehmigungsverfahren geprüft, insbesondere im Hinblick auf Betrieb, Transport und Lagerung von Gegenständen mit Explosivstoffen?

Antwort:

Die Genehmigungsbehörde prüft die Antragsunterlagen gemäß ihrer Zuständigkeit für das Störfallrecht. Die zuständige Brandschutzdienststelle prüft die Antragsunterlagen gemäß ihrer Zuständigkeit nach den Vorgaben des Brandschutzrechts. Die Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen, eine abschließende Bewertung liegt noch nicht vor.

5. Wie soll die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben aus Frage 4 künftig sichergestellt werden?

Antwort:

Sollte eine Genehmigung erteilt werden, werden Auflagen im Bescheid formuliert, welche dem Vorhabenträger ein konkretes Handeln, Tun oder Unterlassen für das Errichten und für den Betrieb der Anlage als Betreiberpflicht auferlegen. Auch aufschiebende Bedingungen sind in einem Genehmigungsbescheid möglich. Der genehmigungskonforme Betrieb der Anlage ist Voraussetzung für den legalen Anlagenbetrieb. Die zuständigen Überwachungsbehörden überwachen den Betrieb und die Einhaltung aller Nebenbestimmungen aus einem Genehmigungsbescheid.

6. Welche Auswirkungen hat die geplante Nutzung auf den Straßenverkehr im Umfeld der Gemeinde Rothenstein, insbesondere im Bereich der Bundesstraße 88?

Antwort:

Eventuelle, potenziellen Auswirkungen des Vorhabens werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abgeprüft. Die Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen.

Die Beförderung von Explosivstoffen hat nach den Vorschriften des Gefahrgutrechts, insbesondere des ADR (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) zu erfolgen. Dies umfasst Anforderungen an die Verpackung, das Fahrzeug und die Schulung des Fahrzeughalters. Werden diese Vorschriften eingehalten, sind keine negativen Auswirkungen auf den Straßenverkehr oder den Straßenkörper, hier der Bundesstraße 88, zu erwarten.

7. In welchem Umfang hat die geplante Nutzung der Anlage Auswirkungen auf die Erreichbarkeit und Nutzung des in unmittelbarer Nähe befindlichen touristischen Ausflugspunkts?

Antwort:

Sofern die Bastei Rothenstein und die Rothensteiner Felsenhöhlen als mögliche Ausflugsziele oberhalb der in Rede stehenden Bunkeranlagen in Rothenstein als touristische Ausflugspunkte gemeint sind, haben diese in erster Linie einen Naherholungscharakter. Auswirkungen auf die Erreichbarkeit und Nutzung sind nicht zu erwarten.

8. Aus welchen Gründen wird die Anlage derzeit nicht als Schutzraum für die Bevölkerung im Gefahren- oder Krisenfall genutzt?
9. Welche rechtlichen oder technischen Hindernisse stehen einer Nutzung als Schutzraum entgegen?
10. Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um die Anlage künftig in die Schutzraumstrategie des Freistaats Thüringen einzubeziehen?

Antwort zu den Fragen 8 bis 10:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Schutzbau als Aufgabe der Zivilen Verteidigung gemäß Artikel 73 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem vierten Abschnitt des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes in der Zuständigkeit des Bundes liegt. Derzeit wird zwischen Bund und Ländern ein Schutzraumkonzept abgestimmt, in dem Kriterien für eine bundesweit einheitliche Identifizierung und Erfassung von geeigneten Objekten festgelegt werden. Vor diesem Hintergrund kann eine Bewertung der in Rede stehenden Bunkeranlage in Rothenstein hinsichtlich ihrer Eignung als möglicher Schutzraum erst nach Einführung des oben angeführten Schutzraumkonzepts durch den Bund erfolgen.

Kummer
Minister